



EINWOHNERGEMEINDE

4942 WALTERSWIL BE

Richtlinien
über die Unterstützung der
Walterswiler Vereine

gültig ab 01. Januar 2013



Die Vereine tragen Wesentliches zur Lebensqualität in der Gemeinde bei und unterstützen das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identität mit der Gemeinde. Sie sind wichtige Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Walterswil.

Zweck

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Walterswil will ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine und die Jugendförderung unterstützen.

² Die Leistung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäss den nachstehenden Richtlinien.

Muss-Kriterien

Art. 2

Für die Ausrichtung eines Beitrages gelten folgende Muss-Kriterien:

¹ Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 50 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten und klaren Organisationsstrukturen.

² Die Vereinsaktivitäten bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Freizeitaktivitäten in den Bereichen „Sport und Bewegung“, „Kunst und Kultur“ oder „Soziales und Umwelt“ an.

³ Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich.

⁴ Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten.

⁵ Der Verein ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet.

⁶ Der Verein muss Mitglieder aus der Gemeinde haben.

⁷ Der Vereinsname muss sich mit der Gemeinde Walterswil identifizieren.

Grundsatz

Art. 3

¹ Als Grundsatz wird festgehalten, dass kein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde Walterswil besteht.

² Die Beiträge werden durch den Gemeinderat jährlich festgelegt.

Zusammensetzung des Beitrages	<p>Art. 4 Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sockelbeitrag (Kriterien Art. 2 erfüllt) b) Jugendförderungsbeitrag c) Beitrag für Kultur und Soziales
Berechtigung	<p>Art. 5 ¹ Die Vereine, welche die Muss-Kriterien erfüllen, profitieren von einem einheitlichen Sockelbeitrag. ² Je nach Aktivität, öffentlicher Verankerung oder dem Grad der angebotenen Jugendförderung wird der Sockelbeitrag durch variable Beiträge ergänzt.</p>
Anpassung der Beiträge	<p>Art. 6 Der Gemeinderat Walterswil setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde fest.</p>
Beitragsbemessung	<p>Art. 7 ¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder, gleich gross und beträgt zurzeit Fr. 200.--. ² Der Jugendförderungsbeitrag beträgt zurzeit Fr. 200.--. ³ Der Beitrag für Kultur und Soziales beträgt zurzeit Fr. 100.--.</p>
Einreichung von Gesuchen	<p>Art. 8 ¹ Gesuche der Vereine um Unterstützung müssen bis spätestens am 31. August des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht sein. ² Dazu wird den Vereinen ein Formular zur Verfügung gestellt. ³ Dieses Formular kann auf der Gemeindeverwaltung abgeholt oder auf der Internetseite www.walterswil-be.ch unter den Downloads ausgedruckt werden.</p>
Auszahlung	<p>Art. 9 Die Vereinsbeiträge werden jeweils bis 30. Juni eines Jahres ausbezahlt.</p>

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2013 in Kraft.

² Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündliche und schriftliche) auf.

Beraten und genehmigt am 17. Oktober 2011.

GEMEINDERAT WALTERSWIL

Ernst Lanz
Präsident

Fritz Krähenbühl
Sekretär